



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. - REM v. 29. 11. 41 - Z II a 11 475

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Wegen der Angehörigen der Luftschutzwachen, die im Dienstgebäude wohnen, verweise ich auf Ziffer 6 des Runderlasses vom 23. 4. 1941 — FMBL. Seite 140<sup>1)</sup>. —

Die Ausgaben sind bei Tit. 26 der Schulkassenanschlüsse zu verrechnen, und zwar nötigenfalls überplanmäßig. Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht.

An die beteiligten Herren Preuß. Reg.-Präsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abteilung IV — in Berlin

### **Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen — REM v. 29. 11. 41 — Z II a 11 475**

Der Abschnitt III des Ersten Teils des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 20. 5. 1939, veröffentlicht im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg., Jahrgang 1940, S. 33 mit Runderlaß vom 18. 12. 1939 — Z II a 15 241/39 —, hat folgende Fassung erhalten:

#### **III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Luftschutzes**

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1631) in der Fassung der Vierten Aenderungs-VO zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168) ist im Einvernehmen mit dem RFM und dem RMDLu.ObdL bestimmt worden:

##### *Luftschutz*

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Uebungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 14 Tagen gewährt werden. Uebersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von 3 Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere 3 Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschn. B Ziff. 1 (2) Satz 4 bis 6 unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen handelt, zu denen Luftschutzdienstpflichtige gemäß § 13 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzges. oder ehrenamtliche

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 319.



Amtsträger des Reichsluftschutzbundes von ihrer Dienststelle einberufen worden sind.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Ueber die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst 4 Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

(6) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt folgendes:

- a) Im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst sowie in dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz fallenden Teil des Flugmeldedienstes ist der Urlaub für die Dauer der Einberufung zu gewähren. Der Urlaub darf nicht versagt werden. Die Dienstbezüge sind nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz vom 21. 10. 1939 (RMBl. S. 1468; RMBliV S. 2211) in der Fassung vom 25. 7. 1940 (RMBl. S. 197; RMBliV S. 1928) fortzuzahlen; jedoch fallen bei den Angestellten weg die Ueberstundenentschädigungen und die außertarifliche Zulage gemäß Nr. III GemDO (RBesBl. 1938 S. 169 Nr. 2862). Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Beurlaubung angeordnet war (Zeitlohn). Ueberstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch geleistet worden sind.
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, Uebungen sowie bei Einsatz im Werkluftschutz, im Erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz finden, soweit eine Beurlaubung notwendig ist, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Der Urlaub soll jedoch nur versagt werden, wenn ganz dringende Gründe vorliegen.

(7) Abs. 6 tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 ab in Kraft.

(8) Die Richtlinien finden Anwendung auf die im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen (vgl. RdErl. v. 4. 6. 1940, RMBliV S. 1102). Für die Angehörigen anderer Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Aenderungs-VO v. 25. 3. 1941 (RGl. I S. 168).

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt DeutschWissErziehVolsbildg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),  
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,  
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen  
Dienststellen.



